



Zusatzeinnahmen für Autoren:

Wer erhält Tantiemen durch die VG WORT?

Sie können nur gewinnen: Als Autor haben Sie die Möglichkeit, durch die Verwertungsgesellschaft WORT eine Vergütung Ihrer Urheberrechte zu erhalten. Nutzen Sie die Chance auf zusätzliche Einnahmen. Wie das funktioniert, zeigen wir im Folgenden.

350,- EUR*
für Ihr (Fach-)Buch
* bei 100 Verkäufen oder einer angemessenen Bibliotheksverbreitung

Was leistet die VG WORT? In unserer technisierten Welt ist es zunehmend leichter, veröffentlichte Bücher zu scannen, zu kopieren oder durch Ausleihe zu nutzen, ohne das Buch auch zu kaufen. Für all diese Nutzungen ihres Werkes erhalten Autoren kein direktes Honorar. An dieser Stelle wird die VG WORT aktiv: Sie bezieht von Bibliotheken und Kopiergeräteherstellern Zahlungen und gibt diese in Form von Tantiemen an gemeldete Autoren weiter.

Wer erhält Tantiemen von der VG WORT? Als Anspruchsberechtigte der VG WORT gelten alle, die eine öffentlich registrierte Publikation vorgenommen haben – als Indikator hierfür gilt der VG WORT die ISBN. Diese Regelung gilt für Autoren, die über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, für Angehörige eines EU-Staates und Autoren mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

Für Autoren belletristischer Werke:

Autoren im Bereich Belletristik und Kinder- und Jugendbuch erhalten ihre Tantiemen aus den „Bibliothekstantiemen öffentliche Bibliotheken“, die ihnen laut Urheberrecht für die Ausleihe ihrer Werke zustehen. Diese Vergütung liegt momentan bei 2,6 Cent pro Ausleihvorgang. Die VG WORT prüft stichprobenartig an jeweils wechselnden, geheimgehaltenen Bibliotheken, welche Bücher wie oft ausgeliehen wurden und verteilt entsprechend die Tantiemen jährlich an die Autoren.

Damit Sie als belletristischer Autor von der VG WORT berücksichtigt werden, müssen Sie mit der VG WORT einmalig und kostenlos einen Wahrnehmungsvertrag abschließen. Einzelne Titel müssen nicht gemeldet werden, denn diese werden automatisch von der VG WORT erfasst.

Das müssen Sie tun:

Autoren belletristischer Werke können den Wahrnehmungsvertrag entweder online (www.vgwort.de) oder telefonisch (Tel.: 089/51412-0) bestellen und diesen dann ausgefüllt per Post versenden.

Stichtage und Fristen:

Autoren veröffentlichter, belletristischer Titel schließen den Wahrnehmungsvertrag einmalig ab und geben dabei alle Schreibweisen ihres Namens inklusive Pseudonym an. Die VG WORT ermittelt jährlich stichprobenhaft, wie oft die entsprechenden Titel eines Autors entliehen wurden und schüttet entsprechend die Tantiemen aus. Belletristische Autoren, die einmal einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, müssen fortan keine weiteren Meldungen mehr vornehmen.

Verwertungsgesellschaft WORT
Goethestraße 49
80336 München

Tel.: 089/514 12-0
Fax: 089/514 12-58
www.vgwort.de

Für Fachbuch- und Sachbuchautoren:

Im Jahr 2006 lagen die Tantiemen für Autoren von Fachbüchern, Sachbüchern und wissenschaftlichen Werken bei etwa 350 Euro pro Titel. Diese Tantiemen werden einmalig pro Titel ausgeschüttet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Buches.

Fach- und Sachbücher werden der VG WORT jeweils einzeln durch eine sogenannte Titelmeldung zur Kenntnis gebracht. Die VG WORT überprüft, ob das Werk auch angemessen verbreitet ist. **Dazu muss der Autor auf Anfrage entweder mindestens 100 verkaufte Exemplare nachweisen können oder eine angemessene Verbreitung des gedruckten Werkes in wissenschaftlichen Bibliotheken** (mindestens fünf Standorte in mindestens zwei regionalen Verbundsystemen; nicht gezählt werden die Pflichtstandorte in Leipzig und Frankfurt). In welchen wissenschaftlichen Bibliotheken das Buch vorhanden ist, prüft die VG WORT auf der Internetseite des Karlsruher Virtuellen Katalogs (<http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>). Schenkungen werden nicht berücksichtigt.

Das müssen Sie tun:

Autoren aus diesem Bereich registrieren ihre Veröffentlichungen direkt online (<https://meldungen.vgwort.de/>) oder fordern bei der VG WORT das Papierformular „Einzelmeldung Wissenschaft“ an. Die VG WORT prüft nach Eingang der Meldung die Verbreitung des Buches und fordert bei Bedarf einen Nachweis über 100 verkaufte Exemplare.

Stichtage und Fristen:

Autoren melden ihre Titel einmalig und am besten unmittelbar nach Freigabe bei der VG WORT. Die Meldefrist läuft jeweils am 31. Januar (Posteingang) des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres ab. Für gemeldete Titel wird einmalig ein Betrag ausgeschüttet. Die Ausschüttung der Tantieme erfolgt jährlich im Juni per Verrechnungsscheck.

Welche Vorgaben gelten für österreichische und Schweizer Autoren?

Österreichische und Schweizer Autoren schicken ihre Meldungen nicht an die VG WORT, sondern an die jeweiligen Organisationen in ihrem Land. Beide Gesellschaften reichen die Meldungen an die VG WORT weiter und führen auch die Verteilung durch.

Österreich: Literar-Mechana, Linke Wienzeile 18, A - 1060 Wien, Tel.: 01/587 21 61 - 0, Fax.: 01/587 21 61 - 9, www.literar.at
Schweiz: ProLitteris, Schwamendingenstr. 10, CH - 8050 Zürich, Tel.: 043/300 66 15, Fax: 043/300 66 68, www.prolitteris.ch